Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0267/2018/

Betreff:	**Einrichtung einer Hundebadestelle**	
Bearbeiter:	**Insa Müller**	
Aktenzeichen:		**16.01.2018**

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung Verwaltungsausschuss		

1. Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung vom 14.08.2017 sowie die Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Feuerschutz vom 26.10.2017 verwiesen.

Die Verwaltung hat sich nunmehr mit der Einrichtung einer Hundebadestelle befasst.

Zunächst wurden sämtliche Gewässer im Gemeindegebiet untersucht:

1. Häfen / Außenanleger Ditzum
Aufgrund der Tide der Ems und des Schiffsverkehrs sind die Häfen aus Sicht der Verwaltung nicht zum Baden für Hunde geeignet. Gleiches gilt für den Außenanleger in Ditzum.

2. Sieltiefe
Die Ausweisung einzelner Sieltiefe als Hundebadestelle ist nicht möglich.

3. Vogelbeobachtungspunkt am Großsoltborger Sieltief am Middelweg
Dieser See liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Landschaftsschutzgebiet dürfen Hunde außerhalb von Wohngebäuden und Hofstellen nicht frei laufen gelassen werden.

4. Vogelbeobachtungspunkt am Pendlerparkplatz in Soltborg
Dieser See liegt in der Deichschutzzone. In der Deichschutzzone dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

5. Badesee Holtgaste
Derzeit ist das Mitführen von Hunden am Badesee verboten.
Um den jetzigen Zustand als Badesee und Naherholungsort zu erhalten und in den kommenden Jahren ausbauen zu können, ist eine Ausweisung als Badestelle für Hunde aus Sicht der Verwaltung unglücklich.

6. Pogumer Kolk am Schafweg
Nach Auskunft der Rheider Deichacht ist der Kolk langfristig verpachtet. Das Ausweisen einer

Hundebadestelle ist somit nicht möglich.

7. Landschaftssee Ditzum
Aus Sicht der Verwaltung besteht hier die einzige Möglichkeit zur Ausweisung einer Hundebadestelle.

Bei der Ausweisung sollten Verhaltensregeln für die Hundebadestelle aufgestellt werden, um eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten und die Gemeinde vor etwaigen Schadensersatzansprüchen zu schützen.

Die Regeln sind abschließend mit dem Kommunalen Schadensausgleich abzustimmen.

Denkbar wären u. a. folgende Regeln:

- Das Benutzen der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr
- Eine Tierhaftpflichtversicherung sowie eine gültige Schutzimpfung sind Voraussetzung für die Nutzung und ggfls. nachzuweisen.
- Hunde sind außerhalb des eingegrenzten Bereichs an der Leine zu führen
- Mit dem Betreten des Bereiches erkennt der Besucher einen Haftungsausschluss für Haftpflichtschäden an seinem Tier an. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde.
- Jeder Hundehalter / - führer ist für seinen Hund selbst verantwortlich und hat für alle durch den Hund verursachten Schäden einzustehen.
- Der Hundekot ist mittels der dafür bereit gehaltenen Entsorgungseinrichtungen eigenverantwortlich zu entsorgen.
- Das Mitführen von Kampfhunden, bösartigen sowie bissigen Hunden ist gänzlich untersagt.

Verstöße gegen diese Regeln wären dann mit Verweis von der Badestelle sowie einem Bußgeld zu ahnden.

Beschlussvorschlag:
Einrichtung einer Badestelle für Hunde am Landschaftssee Ditzum im Rahmen der Gestaltung des Landschaftsees.

Finanzierung:
Bei der Maßnahme „Gestaltung des Landschaftssees" wurde bereits ein geringer Kostenanteil für eine Hundebadestelle im Förderantrag für Dorferneuerungsmittel eingerechnet.